

Ortsgemeinde Gehlweiler

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Gültig ab: 05.01.2024

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 05.01.2024

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Gehlweiler vom 16.12.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gehlweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und ausschließlich die männliche Form benutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung oder Diskriminierung jeglicher Geschlechter.

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3
Anlage zur Benutzungsgebührensatzung.....	4
I. Gemeindehaus.....	4
II. Grillhütte.....	4
III. Backhaus	4
Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Gehlweiler, der dortigen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Befreiungen von der Gebührenpflicht sind im § 4 geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. die Person, die den Antrag auf Benutzungserlaubnis gestellt hat (Nutzer),
2. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Gehlweiler, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Befreiung von der Gebührenpflicht

(1) Für nachfolgende Nutzungen werden keine Benutzungsgebühren und keine Nebenkosten erhoben:

1. Ortsgemeinderatssitzungen
2. Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Ortsgemeinderates
3. vom Ortsbürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
4. Veranstaltungen, die von der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Bürgermeister oder des Ortsbürgermeisters im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden
5. Versammlungen und Veranstaltungen ortsansässigen Vereinen – es sei denn, es werden Einnahmen erzielt.

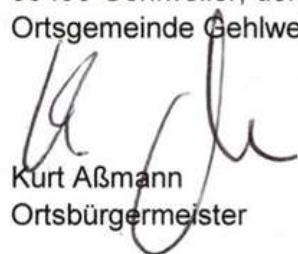
(2) Für nachfolgende Nutzungen werden ausschließlich die verbrauchsabhängigen Nebenkosten und anfallenden Reinigungsgebühren erhoben:

1. Übungsstunden von ortsansässigen Vereinen
2. Seniorennachmittage und VdK.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften und Entgeltordnungen außer Kraft.

55490 Gehlweiler, den 16.12.2023
Ortsgemeinde Gehlweiler



Kurt Aßmann
Ortsbürgermeister



Anlage zur Benutzungsgebührensatzung

I. Gemeindehaus

1. Überlassung des Gemeindehauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für
 - 1.1. private Nutzung (Hochzeit, Beerdigung, Geburtstag, etc.)
 - 1.1.1. 1. Tag (Auf- und Abbau inklusive) 40,00 Euro
 - 1.1.2. 2. Tag und jeder weitere Tag 60,00 Euro
 - 1.2. kommerzielle Festveranstaltungen, gewerbliche Nutzung und Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck (mit Einnahmen)
 - 1.2.1. pro Tag (Auf- und Abbau inklusive) 50,00 Euro
 - 1.2.2. Sondertarif bei Kirmes, Feuerwehrfest, Fischerfest und Fastnacht
pro Tag (Auf- und Abbau inklusive) 30,00 Euro
 - 1.3. Nutzung mit kulturellem Nutzungszweck (ohne Einnahmen), Konzerte und Theateraufführungen mit gemeinnützigem Zweck
 - 1.3.1. pro Tag (Auf- und Abbau inklusive) 30,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde, bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung durch den Nutzer, pro Stunde 25,00 Euro
3. Gebühr für den Verleih von Mobiliar
 - 3.1. für Tische und Stühle (pauschal) 20,00 Euro

II. Grillhütte

1. Überlassung der Grillhütte/des Grillplatzes an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung für die gesamte Anlage pro Tag (Auf- und Abbau inklusive) 20,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde, bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung durch den Nutzer, pro Stunde 25,00 Euro

III. Backhaus

1. Überlassung des Backhauses an Berechtigte nach § 2 der Benutzungssatzung pro Tag (Auf- und Abbau inklusive) 20,00 Euro
2. Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde, bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung durch den Nutzer, pro Stunde 25,00 Euro

Zusätzlicher Hinweis zu den Nebenkosten und der Ersatzbeschaffung

Neben den oben genannten Gebühren werden von der Ortsgemeinde Nebenkosten sowie Regelungen für die Ersatzbeschaffung per Beschluss festgesetzt.

Die zu leistenden Nebenkosten werden in Höhe des Verbrauchs sowie die Kosten für etwaige Ersatzbeschaffungen nach tatsächlichem Bedarf mit der Abrechnung der Benutzung (Gebührenbescheid) in Rechnung gestellt.